

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Am 01. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. **Bei Bezug** einer Wohnung, ob **An- oder Ummeldung**, wird eine **Bescheinigung** des Wohnungsgebers benötigt. Diese Bescheinigung ist auch bei Wiederezug eines Kindes in die elterliche Wohnung, oder dem Zuzug eines Partners erforderlich.

Für die Planung eines Wohnungswechsels sehen Sie nebenan das benötigte Formular, welches bei der Anmeldung **ausgefüllt** und mit **Unterschrift des Wohnungsgebers** versehen, vorzulegen ist.

Dieses und weitere Formulare sind in der Meldebehörde erhältlich.

Die bundeseinheitliche Meldepflicht beträgt 2 Wochen.

Ihr Einwohnermeldeamt